

Inhaltsverzeichnis:

Zum Geleit	S. 03
Dokumentation eines Rechtsgutachtens	S. 04
Hinweis Deutscher Pfarrerrinnen- und Pfarrertag 2002	S. 08
Einzug der Mitgliedsbeiträge	S. 09
Konferenz der Nordvereine	S. 10
Von Personen	S. 10
Namen und Anschriften	S. 11
Termine 2001/02	S. 11
Statusänderungen	S. 12
Sonderkonditionen für Vereinsmitglieder	S. 12
Adressenänderungen	S. 13
Beitrittserklärung	S. 15

Sie sind 24 Stunden am Tag für andere da ...



... und zwar das ganze Jahr. In der Gemeindegarbeit, in der Seelsorge, in Gottesdiensten und deren Vorbereitung. Nicht nur die Sorge um andere ist wichtig, sondern auch der eigene Schutz.

Sie finden uns, wo Kirchen, Diakonie und Caritas lebendig sind. Und wir kümmern uns um Ihren Versicherungsschutz in allen Lebensbereichen. Wir engagieren uns genau da, wo Sie sich engagieren.

Speziell für Sie als Mitglied im Pfarrverein gibt es **Sonderkonditionen** von bis zu **17 %** auf Kfz-, Sach-, Haftpflicht-, Unfall- und Rechtsschutzversicherungen. Durch einen Rahmenvertrag erhalten Sie zusätzlich Beitragsvorteile von bis zu **5,5 %** auf Lebens- und Rentenversicherungen.

Informieren Sie sich!

Regionaldirektion Nordelbien

Max-Zelck-Str. 1, 22459 Hamburg

Telefon (0 40) 6 55 59 11, Telefax (0 40) 6 51 54 08



**BRUDERHILFE PAX
FAMILIENFÜRSORGE**
Versicherer im Raum der Kirchen

www.bruderhilfe.de info@bruderhilfe.de

Liebe Schwestern und Brüder im Amt und im Ruhestand sowie in der Ausbildung,

unmittelbar vor der Ferien- und Urlaubszeit geht die zweite diesjährige Ausgabe unseres Mitteilungsblattes FORUM an Sie heraus verbunden mit dem Wunsche erholsamer Sommerwochen. Wir haben für Sie wieder eine Reihe von Berichten und Informationen aus dem Vereins- und Verbandsleben zusammengestellt, die zu lesen Sie hoffentlich die nötige Ruhe finden.

Beginnen möchte ich ausnahmsweise einmal mit einem organisatorischen Hinweis. Er betrifft die bevorstehende **Umstellung im Einzug der Mitgliedsbeiträge**. Unser Rechnungsführer, Bruder Bauer, hat deren Notwendigkeit in seinem Beitrag zu diesem Thema ausführlich begründet. Geplant ist, Ihnen detaillierte Informationen dazu mit dem neuen **Pfarramtskalender 2002** im Herbst dieses Jahres mitzuteilen. Unser Vereinsvorstand bittet herzlich darum, diese bevorstehende Änderung freundlich aufzunehmen.

Besonders beschäftigt sind wir im Vereins- und Verbandsvorstand zur Zeit natürlich mit der Vorbereitung des **Deutschen Pfarrerinnen- und Pfarrertages 2002 in Kiel**. Unter dem Thema „**In Verantwortung vor Gott und den Menschen**“ treffen wir uns dazu mit der gesamtdeutschen Pfarrerschaft vom **30. September bis zum 02. Oktober 2002** in der schleswig-holsteinischen Landeshauptstadt. Es soll bei dieser Veranstaltung, die übrigens zum ersten Male in Nordelbien stattfindet, um Fragen der politischen Ethik gehen. Als Referenten zu diesem Thema haben zugesagt der Berliner Bischof Prof. Dr. Huber und der Politiker Dr. Heiner Geißler. Die Predigt im Eröffnungsgottesdienst wird Bischof Dr. Knuth halten. Die Planung steht im Wesentlichen. Im Augenblick sind wir dabei, noch an den Details des Programms zu feilen. Wir hoffen, es Ihnen dann in der nächsten FORUM-Ausgabe bereits mitteilen zu können. Sie alle sind herzlich gebeten, diese Veranstaltung durch Ihre Teilnahme mitzutragen und ihren Termin zu notieren.

Weil auch aus unserem Bereich immer wieder

Interesse an dem vom Verbandsvorstand in Auftrag gegebenen „**Gutachten zu Rechtsproblemen bei der Versetzung von Pastorinnen und Pastoren in den Warte- und Ruhestand**“ geäußert wird, dokumentieren wir in dieser Ausgabe dessen vom Verfasser Dr. Bock selbst erstellte Zusammenfassung. Bei Bedarf kann das gesamte Gutachten zur Verfügung gestellt werden.

Erfreulich ist weiterhin die **Mitgliederentwicklung** unseres Vereins. Sein aktueller Mitgliederstand ist derzeit 1.342. In diesem Zusammenhang haben wir uns darüber gefreut, dass die neue Bischöfin des Sprengels Holstein-Lübeck Bärbel Wartenberg-Potter unmittelbar nach ihrer Amtseinführung dem VPPN beigetreten ist. Wir begrüßen sie auch an dieser Stelle herzlich in unserem Kreise und hoffen auf eine gute Zusammenarbeit mit ihr.

Dass wir uns in unserer berufsständischen Arbeit nicht nur auf die Grenzen Nordelbiens beschränken, zeigt der Bericht des Kollegen Faßbender über die jährliche **Konferenz der norddeutschen Vereinsvorstände**. Bei diesen kurz nach der „Wende“ initiierten Zusammenkünften lernen und profitieren wir voneinander. Der fachliche und freundschaftliche Gedankenaustausch kommt jeweils auch den einzelnen regionalen Vereinen zugute.

Ansonsten finden Sie in dieser Ausgabe wir immer mit der Bitte um Beachtung organisatorische Hinweise, Termine sowie Adressenmaterial. Aufmerksam machen möchte ich auch noch einmal auf die „Sparmöglichkeiten“ bei Bruderhilfe-Versicherungen.

In der Hoffnung, dass auch diese Ausgabe des FORUM Ihr Interesse findet und als ein verbindendes Organ unserer geschwisterlichen Gemeinschaft verstanden wird, grüße ich Sie auch im Namen aller Vorstandsmitglieder herzlich als

Ihr
Klaus Becker

Fürsorgepflicht und Lebenszeitprinzip

Zu den Rechtsproblemen bei der Versetzung von Pastorinnen und Pastoren in den Warte- und Ruhestand hat der Jurist Wolfgang Bock ein über sechzigseitiges Rechtsgutachten erstellt. Wir dokumentieren nachfolgend sein zusammenfassendes Ergebnis.

Vertrauensvolles Zusammenwirken

Pfarrerdienstverhältnisse sind grundsätzlich kirchengesetzlich geregelte, öffentlich-rechtliche und auf Lebenszeit begründete Dienst- und Treueverhältnisse. Die Anstellung auf Lebenszeit ist nach kirchlichem wie nach staatlichem Recht ein wesentliches Element des Grundverhältnisses jedes öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnisses. Durchgehend enthalten die Kirchenverfassungen das Gebot der Freiheit in der Wahrnehmung des Predigtamtes. Das kirchenverfassungsrechtliche Prinzip der Unabhängigkeit des Pfarrers steht unter der Voraussetzung der gemeinsamen Verantwortung von Gemeinde und Pfarrer für das Predigtamt. Schon von daher ergibt sich das Erfordernis eines engen Vertrauensverhältnisses zwischen Pfarrer und Gemeinde. Geschützt sind die Eigenverantwortlichkeit, die Selbstständigkeit und die Unparteilichkeit der Amtsführung. Gefordert ist ein vertrauensvolles Zusammenwirken zwischen Pfarrer und Gemeinde bei der Erfüllung der unterschiedlichsten Aufgaben. Auch den Kirchvorstand treffen Pflichten gegenüber Pfarramt, Gemeinde und Landeskirche.

Gerichtliche Überprüfung

Einer Versetzung oder Abberufung muss generell ein Feststellungsverfahren mit den erforderlichen Erhebungen über den der Entscheidung zu Grunde zu legenden Sachverhalt vorangehen. Die festgestellten Tatsachen sind bei der Entscheidung zu berücksichtigen und rechtlich zu werten. Eine rechtlich korrekte Anhörung vor der endgültigen Entscheidung setzt voraus, dass die Beteiligten von allen für ihre Äußerung erheblichen Gesichtspunkten und rechtlichen Erwägungen Kenntnis erhalten, um sich dann ihrerseits umfassend dazu äußern zu können. In Abberufungs- und Versetzungsverfahren wegen Zerrüttung muss kein Vorwurf des pflichtwidrigen

Verhaltens erhoben und bewiesen werden; er kann aber auch nicht widerlegt werden.

Generell steht die Wahl des Verfahrens im Ermessen der Kirchenbehörde; unter dem Gesichtspunkt der Fürsorge soll nicht vor einem Disziplinarverfahren in ein Versetzungsverfahren ausgewichen werden. Der Begriff "gedeihliches Wirken" unterliegt als unbestimmter Rechtsbegriff der vollen gerichtlichen Überprüfung.

Grundsätze des Berufsbeamtentums

Rechtsmaßstab einer Überprüfung der pfarrerdienstrechtlichen Regelungen von Abberufung und Versetzung sowie von Warte- und Ruhestandsversetzungen sind die Normen der Kirchenverfassungen. Sie haben in der Regel als höher stehende Rechtsquellen Vorrang vor den einfachen Kirchengesetzen.

Das evangelische Kirchenrecht rezipiert mittels des kirchlichen Verfassungsrechts die dem staatlichen Beamtenrecht entstammenden „hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums“. Zu nennen sind das Alimentationsprinzip, das Disziplinarrecht, die Fürsorgepflicht und das Lebenszeitprinzip. Den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums ist das Gebot einer gesetzlichen Regelung der Voraussetzungen und des Verfahrens bei einem Amtsverlust, einer Ruhestandsversetzung, einer Versetzung in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt und sonstigen Eingriffen in das beamtenrechtliche Grundverhältnis zu entnehmen. Wird in ein Dienstverhältnis unter dem Vorwurf eines Pflichtverstoßes eingegriffen, so müssen den Beschuldigten die Verteidigungsmöglichkeiten des verfahrensrechtlich besonders gesicherten Disziplinarverfahrens zur Verfügung stehen. Die Anstellung auf Lebenszeit ("Lebenszeitprinzip") sichert die Unabhängigkeit des Beamten. Sie ist angesichts der sich aus dem Predigtamt ergebenden Anforderungen an die Gestaltung der Pfarrerdienstverhältnisse von hoher Bedeutung. Die Unentziehbarkeit des statusrechtlichen Amtes ergibt sich ebenso aus dem Lebenszeitprinzip wie die Unzulässigkeit der Entfernung aus dem Amt "aus beliebigem Anlass" oder "nach freiem Ermessen politischer Gremien". Eine Entlassung aus dem Dienst steht unter dem Vorbehalt des

Gesetzes, um willkürliche Entscheidungen des Dienstherrn auszuschließen. Nach staatlichem Beamtenrecht dürfen Entlassungen von Beamten ebenso wie Eingriffe in das Grundverhältnis nicht im Ermessen des Dienstherrn stehen; es bedarf eines förmlichen gerichtlichen Verfahrens.

Prüfungsmaßstäbe

Die kirchenrechtlichen Prüfungsmaßstäbe lauten im Einzelnen: Die Freiheit und Unabhängigkeit der Pfarrer in der Wahrnehmung des Predigtamtes dürfen nicht beeinträchtigt werden. Die gemeinsame Verantwortung für das Predigtamt liegt bei der Gemeinde und beim Pfarramt; sie erfordert ein enges Vertrauensverhältnis zwischen den das Pfarramt ausübenden Personen und der Gemeinde. Dem "Lebenszeitprinzip" ist die Unzulässigkeit einer Entfernung aus dem Amt aus beliebigem Anlass sowie nach freiem Ermessen kirchlicher Gremien zu entnehmen. Eine Beendigung des Pfarrerdienstverhältnisses ist ebenso wie Eingriffe in das Grundverhältnis nur unter gesetzlich geregelten Voraussetzungen erlaubt; das schließt willkürliche, im Ermessen des Dienstherrn stehende Entscheidungen aus.

Schrankenklausele

Die staatskirchenrechtliche Schrankenklausele (Art. 137 Abs. 3 Satz 1 WRV i. V. m. Art. 140 GG) ist als spezieller Schrankenvorbehalt im Sinne einer Qualitätsforderung an das schrankenziehende ("für alle geltende") Gesetz zu konkretisieren: Ein allgemeines oder für alle geltendes Gesetz muss neutral sein gegenüber dem von der Verfassung durch das Verbot von Sonderrecht geschützten Rechtsgut.

Geschützt ist das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften samt dem Recht auf das Ordnen und Verwalten der eigenen Angelegenheiten; das umfasst die für die gemeinschaftliche Ausübung des Grundrechts der Glaubensfreiheit erforderlichen Bedingungen: Lehre und Kultus, die kirchliche Verfassung, Verwaltung, Rechtsprechung und sonstige Organisation sowie das Pfarrerdienstrecht mit samt der Errichtung, Verleihung und Ausgestaltung von Ämtern.

Unvermeidbar

Aus dem Recht der Arbeiter und Angestellten lassen sich folgende als Schranken wirkende

Gebote zur Beurteilung von Abberufungen oder Versetzungen mit anschließendem Warte- und Ruhestand von Pfarrern gewinnen: Es darf keine Möglichkeit einer beiden Seiten zumutbaren Weiterbeschäftigung auf einer anderen freien Pfarrstelle geben, und die Warte- und Ruhestandsversetzung muss im Einzelfall entweder durch im Verhalten bzw. in der Person des Pfarrers liegende Gründe gerechtfertigt sein, oder es müssen dringende finanzielle oder auf die kirchliche Struktur bezogene Erfordernisse einer Weiterbeschäftigung entgegenstehen, so dass die Warte- und Ruhestandsversetzung unvermeidbar ist und die Kirche der bestehenden Probleme nicht durch sonstige technische, organisatorische, finanzielle oder wirtschaftliche Maßnahmen Herr werden kann.

Keine Automatismen

Nach kirchlichem Recht bestehen im Fall eines zerrütteten Verhältnisses zwischen Pfarrer und Gemeinde keine Einwände gegen die grundsätzliche Angemessenheit einer Abberufung und Versetzung sowie gegen eine zeitlich begrenzte Versetzung in den Wartestand bei vollen Dienstbezügen. Die quasi automatischen Wartestandsversetzungen nach § 87 Abs. 3 PfdG EKV und nach dem Recht der VELKD verstoßen gegen das beamtenrechtliche Prinzip der Anstellung auf Lebenszeit; denn dieses gebietet die weitere Beschäftigung eines Pfarrers im kirchlichen Dienst, sofern nicht ein schwer wiegendes Verschulden auf seiner Seite festgestellt wird.

Bedenken bestehen auch unter dem Gesichtspunkt, dass die Voraussetzungen und Verfahren von Ruhestandsversetzungen gesetzlich zu regeln sind und dass diese nur in einem besonderen rechtsförmlich ausgestalteten Verfahren erfolgen sollten, gegen die bestehenden Regelungen der Warte- und Ruhestandsversetzung in Fällen der Zerrüttung (§§ 87 Abs. 3, 91 Abs. 1; 87 Abs. 2, 90; 88 Abs. 1 PfdG EKV; § 88 Abs. 3 PfdG VELKD). Die gleichen Einwände gelten der organisatorisch bedingten Abberufung (§ 84 Abs. 1 Nr. 1 PfdG EKV). Während die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach staatlichem Recht eine eng begrenzte Ausnahme mit einer nahezu garantierten Wiedereinstellung des Beamten auf frei werdende Stellen ist, unterscheidet sich die kirchliche von der staatlichen Regelung

Dokumentation

wesentlich dadurch, dass die Warte- und Ruhestandsversetzung nicht das sozusagen letzte Mittel bei Erschöpfung aller anderen Möglichkeiten darstellt, sondern - dem Gesetzestext nach - eine im Regelfall mögliche und folgerechte Konsequenz einer Abberufung ist. Damit überschreitet die Einschränkung der beamtenrechtlichen Grundsätze deutlich das im staatlichen und kirchlichen Recht zulässige Maß. Die zeitlich bedingte Warte- und Ruhestandsversetzung im Fall organisatorisch bedingter Abberufungen verstößt gegen das Lebenszeitprinzip, die Garantie des Amtes im statusrechtlichen Sinne und den Anspruch auf eine statusentsprechende dienstliche Verwendung.

Zumutbare Weiterbeschäftigung

Auch unter Aspekten des staatlichen Rechts bestehen für den Fall der Nichtübertragung einer neuen Pfarrstelle bei Abberufungen wegen Zerrüttung oder wegen organisatorischer Veränderungen Bedenken gegenüber möglichen Warte- und Ruhestandsversetzungen (§§ 87 Abs. 3, 91 Abs. 1; 87 Abs. 2, 90 PfdG EKU), sofern keine im Verhalten oder in der Person des Pfarrers liegenden Gründe eine Warte- und Ruhestandsversetzung rechtfertigen. Die Möglichkeit einer beiden Seiten zumutbaren Weiterbeschäftigung auf einer anderen freien Pfarrstelle besteht wohl in jeder hinreichend großen Landeskirche, sofern nicht ein reines Gemeindevahlrecht verankert ist; anders mag die Situation in sehr kleinen Landeskirchen sein. Ist bei Abberufungen mangels gedeihlichen Wirkens gegen den Pfarrer kein Schuldvorwurf zu erheben, so ist eine Warte- und Ruhestandsversetzung ebenso wie bei der vorstehend erörterten organisationsbedingten Abberufung nicht zu rechtfertigen. Kann die Kirche dagegen auf schwer wiegende Pflichtverletzungen des Pfarrers hinweisen, so ergeben sich aus dem staatlichen Recht keine Einwände. Kirchenrechtlich fragt sich dann aber, ob der Eintritt so schwer wiegender Folgen wie der Warte- und Ruhestandsversetzung nicht unter dem Aspekt der Fürsorgepflicht die Wahl des Disziplinarverfahrens gebietet.

Andere Gründe

Auf keine Einwände stößt unter Aspekten des staatlichen Rechts die Warte- und Ruhe-

standsversetzung aus gesundheitlichen und sonstigen persönlichen Gründen (§ 84 Abs. 1 Nr. 3 PfdG EKU). Die direkte Wartestandsversetzung bei Zerrüttung und einem vorhersehbaren Mangel eines zukünftigen gedeihlichen Wirkens (§ 88 Abs. 1 PfdG EKU) und die direkte Ruhestandsversetzung im ähnlich gelagerten Fall der fehlenden Erwartung eines gedeihlichen Wirkens in einer anderen als der bisherigen Gemeinde oder in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe (§ 88 Abs. 3 PfdG VELKD) führen - gemessen am Maßstab staatlichen Rechts - zu keinen Bedenken, wenn das Verfahren auf einem Tatbestand beruht, der im Ergebnis auf eine nicht nur kurzzeitig bestehende Dienstunfähigkeit hinausläuft. In diesen Fällen kann die Warte- und Ruhestandsversetzung durch in der Person des Pfarrers liegende Gründe gerechtfertigt sein. Eine vergleichbare Rechtslage ergibt sich bei im Verhalten des Pfarrers liegenden Gründen. Das gilt auch für die "Undurchführbarkeit einer Versetzung" (§ 84 Abs. 3 PfdG VELKD), sofern sie im Sinne einer Undurchführbarkeit aus Gründen verstanden wird, die auf Seiten des betroffenen Pfarrers bestehen und kurzfristig nicht abänderbar sind.

Einwände gegen die Neuregelung

Die Neuregelung des § 84 Abs. 2 PfdG EKU trifft auf schwere kirchenrechtliche Einwände: Nicht zuletzt auf Grund des auch hier gegebenen Ermessens ("können auch abberufen werden") ergeben sich Bedenken, weil die Voraussetzungen und Verfahren von Ruhestandsversetzungen gesetzlich zu regeln sind und diese nur in einem förmlichen Verfahren erfolgen sollen. Der Schutz der Freiheit des Predigtamtes gebietet es, die möglichen Gründe für Abberufungen von Pfarrern - sei es in der Form der Abwahl, sei es als Versetzung - rechtlich festzulegen. Wird keine tatsächlich nachprüfbare Grundlage für eine derartige Entscheidung gefordert, so ist allen möglichen Zwecksetzungen Raum gegeben. Absatz 2 der Vorschrift ist restriktiv als eine Variante der nach Absatz 1 Nr. 2 möglichen Abberufung im Zerrüttungsfall zu verstehen. Die Neuregelung birgt die Gefahr einer die gesamte Gewichtung des Verhältnisses zwischen Pfarrer, Gemeinde und Landeskirche ins Ungleichgewicht verschiebenden Überbetonung der Rolle der Kirchengemeinde. Nur wenn die

Landeskirche die Tatsachen und Gründe einer Abberufung voll überprüfen kann und sie selbst gegenüber den Betroffenen verantworten kann und muss, wird dem Prinzip eines ausgewogenen Gesamtverhältnisses zwischen Pfarrer, Kirchengemeinde und Landeskirche hinreichend Rechnung getragen. Abberufungen nach § 84 Abs. 2 PfdG EKU führen im Fall einer gerichtlichen Überprüfung zu einer weniger intensiven rechtlichen Kontrolle als im Fall einer Abberufung nach Absatz 1. Die so gegebene Verringerung der rechtlich-formellen Regelungs-

und Überprüfungsichte verstößt gegen die sich aus dem Lebenszeitprinzip ergebenden Gebote. Abberufungen oder Versetzungen auf Grund beliebiger Gruppeninteressen verstoßen gegen Sinn und Zweck der pfarramtlichen Unabhängigkeit; das umfasst die Unzulässigkeit einer reinen Abwahl. Bei Fehlen persönlich vorwerfbarer Pflichtverstöße und disziplinarisch oder lehramtlich einschlägiger Tatbestände verstößt eine dauernde Warte- und Ruhestandsversetzung nach § 84 Abs. 2 PfdG EKU gegen kirchliches und staatliches Recht.

Umstellung beim Einzug

Es ist sehr erfreulich, dass die Mitgliederzahl des Vereins der Pastorinnen und Pastoren in Nordelbien e. V. in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen ist. Es macht den Verein stärker und auch attraktiver.

Allerdings ist dadurch auch der Aufwand für die Verwaltung der Mitglieder gestiegen. Das betrifft in erster Linie den Einzug der Mitgliedsbeiträge. Ein Teil der Mitglieder lässt seinen Beitrag schon jetzt über das Bankeinzugsverfahren laufen. Der weitaus größte Teil der Mitgliedsbeiträge wird aber noch über die ZGAST einbehalten. Das ist ein kostenloser Service der ZGAST, den wir in den vergangenen Jahren dankbar in Anspruch genommen haben.

Allerdings hat dieser Weg der Beitragszahlungen über die ZGAST auch seine Nachteile: Alle Neueintritte und jede Veränderung im Status (PzA, Vikar), müssen bei der ZGAST gemeldet werden. Das ist ein zusätzlicher Aufwand für mich als Rechnungsführer. Dazu kommen andere Veränderungen, die einen Wegfall der Gehaltszahlung durch die ZGAST zur Folge haben, z. B. Beurlaubungen. Davon erfahre ich in der Regel nichts, wenn die Mitglieder nicht von sich aus mir eine Mitteilung davon machen. Die Folge ist, dass keine Beitragszahlung erfolgt. Um das zu überprüfen, muss ich die ca. 1300 Beitragszahlungen über die ZGAST jeden Monat überprüfen, um ausgebliebene Beiträge zu erkennen - ein völlig vermeidbarer Zeitaufwand.

Deswegen möchten wir ab 1. Januar 2002 ALLE Beitragszahlungen auf Bankeinzug umstellen. Veränderungen im Status werden sofort mit Änderung in unserer Adress-Datenbank wirksam, ebenso alle Neueintritte. Eine zusätzliche Meldung an die ZGAST entfällt. Nicht bediente Bankeinzüge werden sofort bemerkt.

Die meisten in den letzten Jahren eingetretenen Mitglieder haben mit der Beitrittserklärung schon eine Einzugsermächtigung erteilt. Von vielen liegt aber eine Einzugsermächtigung nicht vor. Deswegen werden wir im September ALLE

Mitglieder anschreiben. Die einen bitten wir, Ihre Bankverbindung zu überprüfen und ggf. zu korrigieren, die anderen bitten wir, uns eine Bankeinzugsermächtigung auszustellen.

Der erste Bankeinzug wird dann schon in EURO erfolgen. Die Höhe des Beitrags wird der Vertretertag im November festsetzen.

Auf jeden Fall bedeutet die generelle Umstellung auf Bankeinzug für den Verein eine deutliche Arbeitserleichterung. Ebenso wird für die ZGAST Arbeit eingespart und ich denke, man wird dort nicht traurig sein, wenn der VPPN künftig die Beitragszahlungen selbst abwickeln wird. Denn auch die ZGAST muss mit weniger Personal auskommen.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis für diese Umstellung,
Ihr
Helmut Brauer

Bitte beachten Sie meine neue Anschrift:
Binnenland 14 c, 23556 Lübeck

Alle Rufnummern bleiben:
0451/80 12 77 dienstlich
0451/80 92 106 Pastorenverein
0451/80 92 095 Fax
e-Mail: helmutbrauer@cs.com

DEUTSCHER PFARRERINNEN- UND PFARRERTAG 2002

In
Verantwortung
vor Gott
und den
Menschen

ComLog, Kiel



30. SEPTEMBER
2. OKTOBER 2002

KIEL
SCHLOSS

Tagung in Seevetal

Die "Nordschiene" ist der lockere Zusammenschluss der Pfarrvereine aus Pommern, Mecklenburg, Nordelbien, Hannover, Braunschweig, Odenburg, Bremen und der Ev.-ref. Kirche. Einmal im Jahr, vom Karnevalsdienstag bis Aschermittwoch, kommen Vertreter der Vereinsvorstände zusammen, um über gemeinsam interessierende Themen zu beraten und den Kontakt miteinander zu pflegen. In diesem Jahr fand die Tagung auf dem Gebiet des Hannoverschen Pfarrvereins in Seevetal statt.

Zunächst wurde ein Rückblick auf den deutschen Pfarrertag in Ulm im September 2000 gehalten und die Mitgliederversammlung 2001 in Wilhelmshaven vorbereitet. Dann gab Pastor Becker, der Vorsitzende des Nordelbischen Pfarrvereins, einen Ausblick auf den nächsten Pfarrertag im September 2002 in Kiel und die bisherigen Planungen. Die Veranstaltungen in Wilhelmshaven und Kiel sind Ausdruck der guten, nachbarschaftlichen Zusammenarbeit der norddeutschen Vereine; gemeinsame Vorbereitungen sind hier selbstverständlich.

Ein besonderer Punkt stand dann am Abend in gemütlicher Runde auf dem Programm, die Berichte aus den Vereinen. Der Umgang mit den Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstverhältnis in der hannoverschen Kirche, die Situation in den

großen Flächengemeinden in Mecklenburg, die Versuche, Pfarrstellen in Nordelbien zu kürzen oder ganz einzusparen oder auch die Diskussion in unserer reformierten Kirche um die Amtszeitbegrenzung - allesamt interessante und wichtige Themen. Davon zu erfahren, von den Problemen und Schwierigkeiten in den anderen Kirchen zu hören und die Rolle der Pfarrvereine dabei zu diskutieren, das allein schon ist wichtig und immer wieder neu interessant.

Und landeskirchen- und vereinsübergreifend wurde in dieser Runde natürlich auch die sich langsam zuspitzende Situation des theologischen Nachwuchses besprochen. Überall ist davon zu hören, dass sich immer weniger junge Leute zu einem Theologiestudium entscheiden. Die negative Stimmung und das abschreckende Verhalten der Kirchenleitung dem theologischen Nachwuchs gegenüber zeigen hier Wirkung. Und ein Ausweg ist kaum in Sicht.

Die Tagung endete mit einer ausführlichen Diskussion des Pfarrerbildes; die ersten Thesenpapiere liegen hier vor und wurden besprochen.

Günter O. Faßbender
Mitteilungsblatt des Vereins der Pastorinnen und Pastoren der ev.-reform. Kirche

Von Personen

VPPN begrüßt Lübecker Bischöfin als neues Mitglied

Mit besonderer Freude konnte der VPPN Bischöfin Bärbel Wartenberg-Potter, die neue leitende Geistliche des Sprengels Holstein-Lübeck, als 1.330. Mitglied begrüßen. Nur wenige Tage nach ihrer Amtseinführung im Lübecker Dom am 01. April hat sie dem VPPN ihre Beitrittserklärung übersandt.

Dass Bischöfin Wartenberg-Potter bereits in der ersten Woche ihres neuen Dienstes diesen Schritt

vollzogen hat, möchte der VPPN als ein ermutigendes Zeichen für ein künftiges vertrauensvolles Verhältnis zwischen der neuen Bischöfin und unserer pastoralen Berufsgemeinschaft werten. So hofft er, bei ihr Interesse und ein offenes Ohr für die Anliegen der nordelbischen Pastorenschaft zu finden. Möglicherweise ergibt sich auch bald die Gelegenheit einer persönlichen Begegnung bei einer unserer Veranstaltungen. Bk.

Vereinsvorstand

Namen und Anschriften

Vorsitzender:

Pastor Klaus Becker, Steinstraße 13, 24118 Kiel, Tel. 0431/8 37 31, Fax 0431/56 92 89

Stellv. Vorsitzender:

Pastor Lorenz Kock, Milchstraße 18, 23730 Altenkrempe, Tel. 04561/44 17

Schriftführer:

Pastor Dr. Hans-Joachim Ramm, Hauptstr. 3, 24848 Kropp, Tel. 04624/80 29 93

Rechnungsführer:

Pastor Helmut Brauer, Binnenland 14 c, 23556 Lübeck, Tel. 0451/ 80 92 106 (d.) u. 80 19 71 (p) Fax 0451/80 92 095

Beisitzer:

Pastor Hans-Christian Asmussen, Am Hohenkamp 27, 23843 Oldesloe, Tel. 04531/8 73 79

Pastor i. R. Reinhold Gerber, Ludolfstraße 44, 20249 Hamburg, Tel. 040/48 27 37

Pastor Gottfried Lungfiel, Lauweg 18, 21037 Hamburg, Tel. 040/73 72 753

Pastor Hans-Martin Nielsen, Westersteig 26, 25899 Niebüll, Tel. 04661/63 90

Pastor Reinhart Pawelitzki, Wilhelm-Lobsien-Straße 12, 24782 Büdelsdorf, Tel. 04331/3 22 51

Pastor Ludwig Rückheim, Hauptstraße 22, 23714 Neukirchen, Tel. 04523/22 04

Pastor i. R. Cord Thoböll, Eutiner Str. 25, 23611 Bad Schwartau, Tel. 0451/28 44 50

Bankverbindung

EDG Kiel (BLZ 210 602 37) Kto.-Nr. 31 607

Monatliche Mitgliedsbeiträge des VPPN

(steuerlich absetzbar)

Pastorinnen / Pastoren	DM 7,-
P. z. A. u. Teilzeitbesch. (50 %)	DM 4,-
Vikarinnen / Vikare	DM 2,-
Ehepaare	1 Beitrag
Beschäftigungslose	frei

TERMINE 2001/02

Nächste Vorstandssitzung des VPPN	10. Sept. 2001	Kiel
Mitgliederversammlung des Verbandes	24./26. Sept. 2001	Wilhelmshaven
Kirchkreisvertretertag des VPPN	12. Nov. 2001	Rendsburg
Konferenz der Nordvereine	12./13. Febr. 2002	Bäk
Deutscher Pfarrerrinnen- und Pfarrertag	30. Sept./02. Okt. 2002	Kiel

Mitteilung von Statusänderungen

Die elektronische Datenverarbeitung ist auch für die Organisation unseres Vereins eine wesentliche und zeitsparende Hilfe. Aber sie macht doch eben nicht alles möglich. Der VPPN ist dabei auch auf die Mithilfe seiner Mitglieder angewiesen. Dazu gehört nicht nur die Mitteilung einer **Adressenänderung**, sondern auch die Nachricht, wenn sich etwas im **persönlichen Status** geändert hat.

Nicht selten wird in unserer Mitgliederliste jemand

noch als Vikarin oder Vikar geführt, der längst wohlbestellt Pastorin oder Pastor ist. Wir erfahren auch nicht automatisch, wenn die PsA.-Zeit beendet ist, eine Teilzeitbeschäftigung (50 %) besteht oder der Ruhestand eingetreten ist. Diese Angaben sind wichtig z. B. für die Beitragsberechnung und ersparen uns zeitaufwendige Nachfragen. Bitte, helfen Sie mit, dass die Organisation des VPPN noch besser klappt. Bk.

Bruderhilfe-Versicherungen

Sonderkonditionen für Vereinsmitglieder

Der VPPN hat zum 1. Januar 1997 mit der Bruderhilfe Kassel eine neue **Rahmenvereinbarung** abgeschlossen. Inhalt dieser neuen Vereinbarung ist, dass **Mitglieder unseres**

Vereins und deren **Ehepartner** (nicht Kinder!) für **alle Versicherungsverträge** bei der Bruderhilfe auf ihre Beiträge folgende **Nachlässe** erhalten:

Kraftfahrtversicherung	7 %
Sach-, Haftpflicht-, Unfallversicherung	17 %
Rechtsschutzversicherung	17 %.

Der Nachlass wird gewährt auf den jeweiligen Nettobetrag und gilt für alle Verträge, die mit einer Mindestlaufzeit von einem Jahr abgeschlossen sind. Umfang und Leistung der Versicherungen bleiben unverändert!

Wer als Vereinsmitglied von dieser **Möglichkeit, Geld zu sparen**, bisher noch nicht Gebrauch gemacht hat, sollte seinen Anschluss an das sogenannte Sammellinkasso-Verfahren erwägen. Er ist einfach und unbürokratisch! Ein ent-

sprechendes Formular wird auf Anfrage vom Vereinsvorsitzenden zugeschickt.

Kolleginnen und Kollegen, die bisher noch nicht **Mitglieder des VPPN** sind, können durch ihren **Vereinsbeitritt** ebenfalls in den Genuss der finanziellen **Vorteile** der neuen Rahmenvereinbarung gelangen. Von ihnen wird dann zusammen mit dem erwähnten Formular die Beitrittsklärung erbeten. Leichter kann man kein Geld sparen! Bk.

IMPRESSUM:

Herausgeber: Verein der Pastorinnen und Pastoren Nordelbien e. V.
 Postanschrift: Postfach 14 53, 24013 Kiel,
 Tel.: 0431/8 37 31, Fax: 0431/56 92 89

Auflage: 2.400

Schriftleitung: Pastor Dr. Hans-Joachim Ramm, Hauptstr. 3, 24848 Kropp

Redaktionsschluss: 30. Juni 2001

Herstellung: Norddruck Neumann KG, Wellseedamm 18, 24145 Kiel

Zur Beachtung

Adressenänderung

Es kostet sehr viel Zeit, alte Anschriften auf den richtigen Stand zu bringen. Deswegen bitten wir Sie, Änderungen Ihrer Anschrift uns möglichst umgehend mitzuteilen. Wir bitten um Beachtung der folgenden Hinweise:

Sie sind umgezogen - was sollten Sie tun ?

1. Wenn Sie noch im aktiven Dienst sind, teilen Sie uns neben Ihrer neuen Anschrift, Gemeinde oder Dienststelle auch bitte mit, zu welchem **Kirchenkreis** Sie dann gehören. Das ist besonders nötig, wenn Sie ein übergemeindliches Pfarramt antreten.
2. Wenn sie in den wohlverdienten **Ruhestand** gehen oder schon im Ruhestand sind, denken

Sie daran: Wir können Ihre Anschriftenänderung nur und ausschließlich über Sie selbst erfahren! Je rechtzeitiger, desto besser.

3. Adressenänderung für den Bezug des **Pfarrerblattes** können Sie nicht direkt an den Verlag weitergeben. Die Zechnersche Druckerei nimmt Anschriftenänderungen nur über uns entgegen.

Wenn Sie diese Hinweise beherzigen, ersparen Sie uns sehr viel Arbeit. Vielen Dank!

Falls Sie betroffen sind, benutzen Sie doch bitte gleich das anhängende Formular und senden es an den **VPPN, z. H. P. Klaus Becker, Postfach 14 53, 24013 Kiel.**



ICH BIN UMGEZOGEN!

Name, Vorname: _____

Neue Anschrift: _____

Status (Vik., PzA, P/in, Em.): _____

Tel.: _____

Kirchengemeinde/Dienststelle: _____

Kirchenkreis: _____

Termin: _____

Bankverbindung: _____

BLZ: _____

Konto-Nr.: _____

Ort/Datum

Unterschrift



Beitrittserklärung

Hiermit trete ich mit Wirkung vom

dem **Verein der Pastorinnen und Pastoren in Nordelbien e. V.** bei

Pers.-Nr.

(Ihre Pers.-Nr. finden Sie auf Ihrem Gehaltszettel rechts oben)

Anrede/Titel:

Name:

Vorname:

Straße:

Tel.:

PLZ: Ort:

Gemeinde:

Kirchenkreis:

Geboren am:

Ordiniert am:

Eingeführt am:

Ich bin: Pastor(in)

PZA

Vikar(in)

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Ich bin damit einverstanden, daß mein Mitgliedsbeitrag von meinem Konto per Lastschrift abgebucht wird:

Geldinstitut:

BLZ:

Konto-Nr.:

Datum:

Unterschrift:

Absender: _____

An den Verein
der Pastorinnen und Pastoren
in Nordelbien e. V.
z. Hd. Herrn Pastor Klaus Becker

Postfach 14 53

24013 Kiel